



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für
das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)**

Federführend ist das Finanzministerium

Allgemeine Begründung

Der Haushaltsentwurf 2017 sieht bereinigte Einnahmen in Höhe von 11.296 Mio. Euro vor. Gegenüber dem Soll 2016 (einschl. Nachtrag) bedeutet dies einen Einnahmeanstieg von 473 Mio. Euro bzw. 4,37 Prozent. Der Haushaltsentwurf sieht Steuereinnahmen (Steuern, LFA und BEZ) in Höhe von 9.425 Mio. Euro vor. Gegenüber dem Soll (einschl. Nachtrag) 2016 steigen die Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ um rund 460 Mio. Euro. Die bereinigten Ausgaben betragen rund 11.423 Mio. Euro. Sie übersteigen das Soll (einschl. Nachtrag) 2016 um 327 Mio. Euro oder 2,95 Prozent.

Die Ausgaben im Budget 1 liegen bei 4.912 Mio. Euro. Die Personalausgaben betragen 4.139 Mio. Euro. Die Zinsausgaben betragen 607 Mio. Euro. Die Ausgaben für den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) betragen rund 1.699 Mio. Euro. Sie steigen gegenüber dem Soll 2016 (einschl. Nachtrag) um rund 193 Mio. Euro. Die Ausgaben im Budget 2 liegen bei 4.235 Mio. Euro.

Das Finanzierungsdefizit im Haushaltsentwurf beträgt 127 Mio. Euro. Zur Deckung dieses Fehlbetrages erfolgt eine Neuverschuldung in Höhe von 126 Mio. Euro. Damit sinkt mit dem Haushaltsentwurf 2017 die Neuverschuldung gegenüber dem Soll 2016 (einschl. Nachtrag) um rund 146 Mio. Euro.

Das strukturelle Defizit gemäß Ausführungsgesetz zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beträgt im Jahr 2017 rund 147 Mio. Euro. Es unterschreitet die Vorgabe aus dem Ausführungsgesetz für das Jahr 2017 um 248 Mio. Euro. Die Defizitabbauvorgabe wird eingehalten. Gegenüber dem Soll 2016 (einschl. Nachtrag) sinkt das strukturelle Defizit um 276 Mio. Euro. Die ex-ante-Konjunkturkomponente gemäß Ausführungsgesetz beträgt vorläufig geschätzte -21,3 Mio. Euro, die Basissteuereinnahmen belaufen sich auf 7.354,4 Mio. Euro.

Entwurf
Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes
für das Haushaltsjahr 2017
(Haushaltsgesetz 2017)
Vom Dezember 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte
- § 3 Kredit- und Zinsmanagement
- § 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 5 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
- § 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
- § 7 Bewirtschaftung des Einzelplans 12
- § 8 Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln
- § 9 Struktur- und Funktionalreform
- § 10 Deckungsfähigkeit und Rücklagen
- § 11 Stellenpläne und Stellenübersichten
- § 12 Leerstellen
- § 13 Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen
- § 14 Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen
- § 15 Übernahme von geprüften Nachwuchskräften
- § 16 Grundstücksangelegenheiten
- § 17 Sonstige Vermögensgegenstände
- § 18 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen
- § 19 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten
- § 20 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums
- § 21 Beteiligung an der HSH Nordbank AG
- § 22 Hochschulen und Forschungsinstitute

- § 23 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
- § 24 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Berufsbildung
- § 25 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa
- § 26 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
- § 27 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- § 28 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten - Staatskanzlei
- § 29 Ermächtigungen für den Einzelplan 14
- § 30 Investitionsbank
- § 31 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 32 Solländerungen
- § 33 Weitergeltung von Bestimmungen
- § 34 Schulgirokonten
- § 35 Änderung des Hochschulgesetzes
- § 36 Ergänzende Bestimmung zum Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
- § 37 Inkrafttreten

Gesetzestext

Begründung

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr **2017** wird in Einnahme und Ausgabe auf

14 501 393 900 Euro

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

963 432 000 Euro

festgestellt.

Feststellung der Beträge für das Haushaltsjahr 2017.

**§ 2
Kreditermächtigungen,
derivative Finanzgeschäfte**

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

3 175 553 900 Euro

für das Haushaltsjahr **2017** aufnehmen. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen.

Feststellung des Betrages für das Haushaltsjahr 2017.

(2) Das Finanzministerium darf ab Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Kredite und derivative Finanzgeschäfte nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. Auf die jeweilige Kreditermächtigung des Absatzes 1 ist der sich nach der Wechselkurssicherung ergebende Kapitalbetrag in inländischer Währung anzurechnen.

Gesetzestext

Begründung

(4) Als Grundlage für die Steuerung der Zinsausgaben in den Jahren bis **2022** werden im Haushaltsjahr **2017** folgende Plangrößen für die gesamten Zinsausgaben zugrunde gelegt:

- für **2018: 647 000 000 Euro**,
- für **2019: 688 000 000 Euro**,
- für **2020: 749 000 000 Euro**,
- für **2021: 802 000 000 Euro** und
- für **2022: 805 000 000 Euro**.

Im Haushaltsansatz und in den unter Satz 1 ausgewiesenen Plangrößen sind für die Zinsänderungsrisiken (§ 3 Absatz 3 Satz 3) enthalten:

- für **2017: 50 000 000 Euro**,
- für **2018: 85 000 000 Euro**,
- für **2019: 100 000 000 Euro**,
- für **2020: 110 000 000 Euro**,
- für **2021: 120 000 000 Euro** und
- für **2022: 125 000 000 Euro**.

(5) Das Finanzministerium darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

(6) Das Finanzministerium darf Kassenverstärkungskredite bis zu 10 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Darüber hinaus darf das Finanzministerium zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Vereinbarungen mit Kreditinstituten abschließen, die eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung durch Beleihung von im Eigenbestand des Landes befindlichen Wertpapieren bis zu einem Betrag von 500 000 000 Euro ermöglichen.

(7) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Finanzministerium Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

Anpassung der Beträge für die Zinsänderungsrisiken.

Gesetzestext

Begründung

(8) Zur wechselseitigen Besicherung von Kreditrisiken aus derivativen Geschäften wird das Finanzministerium ermächtigt, im Rahmen und für die Laufzeit dieser Geschäfte Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel entgegenzunehmen und zu stellen. Der damit verbundene Finanzierungsbedarf wird auf die Ermächtigung gemäß Absatz 6 Satz 1 angerechnet und darf einen Betrag von 500 000 000 Euro nicht überschreiten.

§ 3

Kredit- und Zinsmanagement

(1) Beim Finanzministerium ist ein Kredit- und Zinsmanagement einzurichten.

(2) Das Kredit- und Zinsmanagement beschafft die im Haushalt veranschlagten Kreditmarktmittel, schließt derivative Finanzgeschäfte gemäß § 18 Absatz 6 LHO ab und verwaltet den Schulden- und Derivatbestand des Landes. Es plant und steuert die Struktur der Kreditmarktschulden sowie die derivativen Finanzgeschäfte in Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Kreditmarktzinsen mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Haushalts über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken zu optimieren. Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden sind insbesondere der Zeitpunkt der Kreditaufnahme, die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden festzulegen und zinsgünstige Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu nutzen. Durch den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte kann die Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden zusätzlich gestaltet werden.

Gesetzestext

Begründung

(3) Das Kredit- und Zinsmanagement setzt zur Unterstützung der Steuerung der Zinsausgaben unter Kosten-Risiko-Aspekten ein Referenz-Portfolio und alternative Zinsszenarien ein. Die Zinsbindungsstruktur des Referenz-Portfolios wird unter Berücksichtigung der langfristigen Risikoabsorptionsfähigkeit des Haushalts festgelegt. Zinsänderungsrisiken stellen potenzielle Zinsmehrausgaben in den zukünftigen Jahren dar. Die Quantifizierung der gesamten Zinsausgaben sowie der Zinsänderungsrisiken erfolgt unter Einsatz eines standardisierten Verfahrens zur Simulation von Zinsszenarien. Das Verfahren ist regelmäßig unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft zu überprüfen und fortzuentwickeln.

(4) Die mit dem Abschluss derivativer Finanzgeschäfte verbundenen Kreditrisiken sind durch geeignete Verfahren, die die Sicherheitenstellung für Neugeschäfte umfassen, zu begrenzen. Betriebs- und Abwicklungsrisiken sind durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch eine funktionale Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs zu begrenzen

(5) Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperrn

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden bereitgestellt werden. Gleiches gilt, wenn Änderungen im Bundesrecht oder auf EU-Ebene zu Minderausgaben im Landeshaushalt führen.

Gesetzestext

Begründung

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Realisierung von globalen Minderausgaben und bei nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen des Vorjahres im laufenden Haushaltsjahr Ausgaben zu sperren.

§ 5

Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Absatz 2 Buchstabe a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Absatz 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 500 000 Euro bis zu 2 500 000 Euro festgesetzt.

§ 6

Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Absatz 1 oder des § 38 Absatz 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Absatz 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr geleistet werden, wenn der Finanzausschuss einwilligt und die Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 1 500 000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.

§ 7

Bewirtschaftung des Einzelplans 12

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden.

Gesetzestext

Begründung

(2) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(3) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749 und 894.

§ 8

Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln

(1) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Auszubildenden im Sinne des § 4 Absatz 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,
2. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und
3. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517

den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(3) Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.

Gesetzestext

Begründung

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel für Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage zu Lasten der Personalkostentitel, für Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(5) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(6) Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

(7) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen gegebenenfalls neu einzurichtenden Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung). Die Einsparungen sind bei den jeweiligen Investitionen als Minderausgaben nachzuweisen.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts und nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung Haushaltsmittel gegen Deckung bereit zu stellen, die zur Abwehr einer drohenden Schadenslage im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erforderlich sind, und die entsprechenden Titel einzurichten. Der Finanzausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

Gesetzestext

Begründung

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Abschlagszahlungen auf das erwartete Abrechnungsergebnis im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen festzusetzen, wenn die aufgrund der Steuerschätzung zu erwartenden Steuereinnahmen das veranschlagte Haushaltssoll wesentlich übersteigen. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Steuermehreinnahmen zu decken. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten die Finanzausgleichsmasse auf der Grundlage der Steuereinnahmen entsprechend dem langfristigen Durchschnitt neu zu berechnen und festzusetzen. Die Feststellung der Steuereinnahmen entsprechend dem langfristigen Durchschnitt erfolgt durch das Finanzministerium. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Minderausgaben oder Mehreinnahmen zu decken.

(10) Zur Durchführung von ÖPP-Projekten, deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist, wird das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort ermächtigt, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Hauptgruppen 5 oder 8 im selben Kapitel umzusetzen, wenn und soweit Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahme vorgesehen waren. Minderausgaben bei den jeweiligen Investitionstiteln sind einzusparen.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag eines Ressorts Titel der Hauptgruppen 6 bis 8 einzurichten und Mittel der Obergruppe 42 auf diese oder vorhandene Titel der Hauptgruppen 6 bis 8 umzusetzen, wenn dargelegt wird, dass durch zusätzliche, über die Vorgaben des Haushalts hinaus gehende Einsparmaßnahmen Planstellen oder Stellen dauerhaft nicht wieder besetzt werden.

Gesetzestext

Begründung

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Sondervermögen „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ bei Titel 1611 - 634 01 Mittel bis zur Höhe eines positiven strukturellen Saldos (Überschuss) zuzuführen, wenn und soweit die mit dem Haushaltsgesetz festgelegte Kreditermächtigung nicht in Anspruch genommen wird. Zur Berechnung der Überschüsse werden die Vorgaben aus § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), zugrunde gelegt. Der Deckungsnachweis erfolgt mit der Haushaltsrechnung. Der Finanzausschuss wird mit dem Bericht gemäß § 10 LHO hierüber unterrichtet.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts für Zwecke des Sondervermögens IMPULS 2030 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung aus Entnahmen aus dem Sondervermögen IMPULS 2030 oder durch Minderausgaben im Einzelplan 16 gedeckt ist.

Gesetzestext

Begründung

**§ 9
Struktur- und Funktionalreform**

(1) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und mit Einwilligung des Finanzausschusses für die Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Struktur- und Funktionalreform Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Finanzministerium ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken zu versehen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und dem die Aufgabe abgebenden Ressort und mit Einwilligung des Finanzausschusses die zur Übertragung von Aufgaben des Landes auf den kommunalen Bereich oder zur Übertragung von Aufgaben auf Dritte im Rahmen der Struktur- und Funktionalreform erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel mit Haushaltsvermerken eingerichtet und in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt werden. In Höhe dieser zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sind in den betreffenden Einzelplänen Einsparungen, insbesondere bei den Personalausgaben und den sächlichen Verwaltungsausgaben, zu erbringen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses eine Verpflichtungserklärung gegenüber kommunalen Trägern und Dritten, die Landesbedienstete im Rahmen der Übertragung von Landesaufgaben im Rahmen der Struktur- und Funktionalreform übernehmen, für die Übernahme der zeitanteiligen Versorgungsbezüge dieser Beamtinnen und Beamten für die Zeit nach ihrer Versetzung an die kommunalen Träger oder Dritte abzugeben.

Gesetzestext

Begründung

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts die zur Struktur- und Funktionalreform erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet, und die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken im Stellenplan angepasst und ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

§ 10 Deckungsfähigkeit und Rücklagen

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 und 2 LHO gilt zur Deckungsfähigkeit Folgendes:

1. Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54,
2. innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppen 6 bis 8.

Beide Regelungen gelten nur, soweit es sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.

(2) Dem Landespolizeiamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten über die Regelung in Absatz 1 hinaus eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

Gesetzestext

Begründung

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern. Die Mittel aus der Rücklage sind für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugutekommen. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabebetitel.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern.

§ 11

Stellenpläne und Stellenübersichten

(1) Die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 49 Absatz 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie für die nach dem Überleitungstarifvertrag übergeleiteten Beschäftigten durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist bedingt sind.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften oder Tarifverträge mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses im Haushaltsjahr **2017** zwangsläufig erfordern.

Anpassung an das Haushaltsjahr.

Gesetzestext

Begründung

(4) Zur Erprobung einer Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen auf der Grundlage von Planstellen- und Stellengruppen dürfen die Fachministerien mit Einwilligung des Finanzministeriums sowie im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof in geeigneten Bereichen von den Anforderungen des § 49 LHO abweichen.

§ 12 Leerstellen

(1) Die obersten Landesbehörden, die Landtagsverwaltung und der Landesrechnungshof dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger als sechs Monate aufgrund Gesetzes, Tarifvertrages oder Vereinbarung von ihrer Dienstleistungspflicht befreit sind und nach Wegfall des Befreiungsgrundes Anspruch auf Beschäftigung haben. Dasselbe gilt für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für einen begrenzten Zeitraum zur Landtagsverwaltung oder zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein oder von der Landtagsverwaltung abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.

(2) Das Ministerium für Schule und Berufsbildung kann für Lehrkräfte **und schulische Assistenzkräfte** Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auch dann ausbringen, wenn die Lehrkraft **oder die schulische Assistenzkraft** aus den in Absatz 1 genannten Gründen für weniger als sechs Monate von der Dienstpflicht befreit ist.

Das Erfordernis für möglichst nahtlose Nachbesetzungen gilt auch für die in der Schule tätigen schulischen Assistenzkräfte.

(3) Für die Hochschulen gilt Absatz 1 mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums entsprechend.

Gesetzestext

Begründung

**§ 13
Ausbringung und Übertragung
von Planstellen und Stellen**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 20 Planstellen und Stellen auszubringen; die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen; in den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen,

2. im Rahmen der Hochschulprogramme des Landes, des Bundes und/oder der Europäischen Union und für andere von Dritten durch Vereinbarung finanzierte Professuren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, wenn und soweit die damit verbundenen Ausgaben gedeckt sind; über die Veränderungen ist der Finanzausschuss zu unterrichten, bei Finanzierung im Rahmen der Hochschulprogramme des Landes ist dessen Einwilligung erforderlich,

3. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für

a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und

b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,

bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten; die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden; in Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen; wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Aus-

Gesetzestext

Begründung

scheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool); die in **2017** entstehenden Mehrbedarfe werden gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 75 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge - und zu 25 % vom jeweils aufnehmenden Ressort; das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen,

Anpassung an das Haushaltsjahr.

4. bei Vorliegen gesetzlicher Ansprüche (z.B. Rückkehr aus Beurlaubungen, Arbeitszeiterhöhungen) zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, sofern die Finanzierung gesichert ist; die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Schaffung von bis zu 78 zusätzlichen Ausbildungsplätzen, davon mindestens 16 für Kaufleute für Bürokommunikation, Mittel gegen Deckung an anderer Stelle des Haushalts bereitzustellen, gegebenenfalls die erforderlichen Titel einzurichten, Mittel umzusetzen und Stellen auszubringen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf für das Kapitel 1319 neue Planstellen auszubringen, sofern dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses zum laufenden Betrieb des Landeslabors führt.

(4) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Zentralen Personalmanagement in der Staatskanzlei insgesamt bis zu fünf zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (spätestens nach drei Jahren) zu versehende Planstellen oder Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 14 oder der entsprechenden Entgeltgruppe in den jeweiligen Einzelplänen ausbringen, soweit dies zur Erfüllung unvorhergesehener und dringender Aufgaben erforderlich ist und die Ausgaben hierfür im jeweiligen Einzelplan gedeckt werden.

Gesetzestext

Begründung

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen die Umsetzung von Finanzierungsaufgaben im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen für die HSH Nordbank AG für die **hsh finanzfonds AöR und die hsh portfoliomanagement AöR** wahrzunehmen. Zur Deckung des entstehenden zusätzlichen Personalbedarfs darf das Finanzministerium im Kapitel 0501 neue Planstellen und Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend am 31.12.2019“ ausbringen sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung durch Entgelte für diese Tätigkeit erfolgt oder rechtsverbindlich zugesagt ist. Das Finanzministerium darf dafür erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten und ändern.

Redaktionelle Änderung.

Nennung der Namen der beiden Anstalten zur besseren Verständlichkeit und Aktualisierung des Textes, da die neue Anstalt mittlerweile gegründet wurde (Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 18.12.2015).

§ 14

Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen

(1) In der Landesverwaltung sollen 20 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 „Ministerium“ kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Finanzministerium darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen umwandeln. Die Umwandlungen dürfen nicht zu Mehrausgaben führen.

Gesetzestext

Begründung

(4) Ausgaben für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 28 Absatz 6 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Leistungsstufenverordnung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 535), dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für partiell dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die bei anderen Einrichtungen weiterbeschäftigt werden können, bis zu 75 % der Personalausgaben zu Lasten des Kapitels 1105 und zugunsten eines Zuschusses an diese Einrichtung umzusetzen und zu diesem Zweck eventuell erforderliche Titel einzurichten.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Abbau von Personalüberhängen in der Landesverwaltung Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel umzusetzen.

(7) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) und den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0716) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 700 Lehrkräfte in der Ausbildung. Jeweils drei freie und besetzbare Planstellen für Beamte im Vorbereitungsdienst in den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) und den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0716) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums mit einer Lehrkraft besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 100 Lehrkräfte.

Gesetzestext

Begründung

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit den bundeseinheitlich durchzuführenden Personalbedarfsberechnungen der Steuerverwaltung erforderlichen Änderungen in den Stellenplänen des Kapitels 0505 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken in den Stellenplänen angepasst und maximal bis zu 20 Planstellen und Stellen ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zur Erhöhung der Ausgaben führen.

(9) Der durch Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Altersteilzeit nach § 63 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes freiwerdende Anteil einer Planstelle darf nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushalt ist die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen oder mit einem Vermerk „künftig wegfallend spätestens zum ...“ zu versehen. Als Zeitpunkt des spätesten Wegfalls ist das Ende der Altersteilzeit zu wählen. Abweichende Regelungen aus Vorjahren mit Bezug auf arbeits- und beamtenrechtliche Regelungen gelten für Fälle aus diesen Jahren fort. Für den Fall der Wiedereinführung der Altersteilzeit im Tarifbereich für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung gilt für Tarifbeschäftigte Entsprechendes.

(10) Planstellen, die im laufenden Haushaltsjahr durch die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung nach § 36 Absatz 4 Landesbeamtengesetz frei werden, dürfen nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushalt ist die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen.

(11) Abfindungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in den jeweiligen Kapiteln zu Lasten der Titel der Gruppe 428 geleistet werden. Die betreffende Stelle darf im laufenden Haushaltsjahr nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushaltsjahr ist die Stelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

Gesetzestext

Begründung

(12) Die obersten Landesbehörden dürfen in den Kapiteln 0301 (ohne Titelgruppe 64) und 1013 und den Haushaltsplänen der Hochschulen Planstellen und Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Das Finanzministerium und der Finanzausschuss sind jeweils zum 31. März für das abgelaufene Jahr von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung kann diese Befugnis für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hochschulen (Kapitel 1013 MG 06), mit Ausnahme der Hochschulmedizin (Tätigkeit am UKSH), übertragen.

(13) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wird ermächtigt, im Rahmen der veranschlagten Mittel von Hochschulprogrammen oder von Drittmittel finanzierten Projekten für die Hochschulen Zeitverträge zuzulassen oder abzuschließen. Über die Veränderungen ist der Finanzausschuss jährlich zu unterrichten.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Budgetüberschreitung im Folgejahr eine Beförderungssperre für das jeweilige Ressort zu erlassen.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen der ressortübergreifenden Vermittlung von Beschäftigten auf anderweitig zu besetzende Planstellen oder Stellen mit dem Ziel des Abbaus von Personalüberhängen im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts Fortbildungsmittel umzusetzen.

(16) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu eine Beamtin oder einen Beamten und für den Fachbereich Polizei bis zu fünf Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppen 2.1 oder 2.2 des Verwaltungs- oder Polizeivollzugsdienstes unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen.

Gesetzestext

Begründung

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen von Personalmaßnahmen Haushaltsmittel und Planstellen zwischen der Hauptgruppe 4 des Einzelplans 13 und den Personalkostenzuschusstiteln 1315 - 685 06, 1317 - 671 23 MG 21, 1319 - 685 06 MG 03 sowie 1319 - 685 07 MG 03 umzusetzen.

(18) Soweit zur Deckung eines vorübergehenden unvorhergesehenen und unabweisbaren vordringlichen Personalbedarfs Planstellen und Stellen nach § 50 Absatz 2 und 4 LHO umgesetzt werden, wird das Finanzministerium ermächtigt, diese für den Zeitraum der Umsetzung zu heben und umzuwandeln. Der Finanzausschuss ist zum 31. März durch das aufnehmende Ressort für das abgelaufene Jahr von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren.

(19) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bis zu insgesamt 15 im Kapitel 0902 ausgebrachte Stellen für Rechtspflegeanwärterinnen oder Rechtspflegeanwärter und Justizobersekretäranwärterinnen oder Justizobersekretäranwärter in Planstellen der LG 2.1 und LG 1.2 umzuwandeln sowie im Kapitel 0902 ausgebrachte Stellen für Auszubildende in die erforderlichen Stellen bei Titel 0902 - 428 01 umzuwandeln, wenn und soweit dies zur Übernahme der dafür ausgebildeten Nachwuchskräfte erforderlich ist.

Die für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in den Gerichten und Staatsanwaltschaften in den Haushalten 2015 und 2016 zusätzlich geschaffenen Stellen für Anwärter/innen und Auszubildende (Justizfachangestellte) können ab 2017 sukzessive wieder abgebaut werden, da die Nachwuchskräfte dann teilweise auf ebenfalls neu zu schaffende bzw. unbesetzte Planstellen und Stellen übernommen werden. Vorgesehen ist daher, nicht mehr benötigte Stellen für Anwärter/innen und Auszubildende in entsprechende Planstellen und Stellen umzuwandeln. Die Abbildung dieser Umwandlung in den Stellenplänen des Haushaltsentwurfes 2017 ist problematisch, da die nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes bzw. der Ausbildung freien Stellen regelmäßig erst zum 1. August bzw. 1. Oktober der Anzahl nach bekannt sind (durchfallende Prüflinge), zudem auch erst dann frei werden und daher vorher für eine Umwandlung noch nicht zur Verfügung stehen, gleichwohl aber die Planstellen und Stellen zu dem o.a. Zeitpunkt schon benötigt werden.

Gesetzestext

Begründung

Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung ermöglicht für den Übergangszeitraum der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs eine auch unterjährig bedarfsgerechte Anpassung der Stellenpläne- und übersichten.

Zur Übernahme der geprüften Nachwuchskräfte werden vorrangig freie Planstellen/Stellen genutzt.

**§ 15
Übernahme von geprüften
Nachwachskräften**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. bis zu 63 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Planstellen oder Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte (Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende) erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, in der Justiz und dem Justizvollzug, in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein, beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,
2. im Kapitel 0410 bis zu 55 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Planstellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.

Redaktionelle Änderung.

Gesetzestext

Begründung

**§ 16
Grundstücksangelegenheiten**

Die Ermächtigung des bisherigen Absatzes 9 wird nicht mehr benötigt.

(1) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 LHO in folgenden Fällen zulassen:

1. Zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafentflächen und errichteten Bauwerken geworden ist; § 64 Absatz 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 m² ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuss vor Einwilligung zu unterrichten;
3. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsrechte an Landesgrundstücken auf die Universität zu Lübeck im Rahmen der Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität;
4. zur mietzinsfreien Überlassung von landeseigenen Liegenschaften an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen (Erst- und Anschlussunterbringung) dienen; **die** Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand ohne Übernahme von Herrichtungs- oder Unterhaltungskosten.

Redaktionelle Änderung.

Gesetzestext

Begründung

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 250 000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.

(4) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, den Pächterinnen und Pächtern von landeseigenen Fischereigehöften vertraglich den Ersatz von Kosten für Renovierungsarbeiten sowie für Um- und Einbauten zuzusichern. Bei Inanspruchnahme sind die Ausgaben zu decken.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und nach Einwilligung des Finanzausschusses im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen.

Gesetzestext

Begründung

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung ein landeseigenes Grundstück in Lübeck (noch zu vermessende Teilfläche der Flur 4 in der Gemarkung Strecknitz) für die Erweiterung einer Fraunhofer-Einrichtung an die Fraunhofer-Gesellschaft zu veräußern.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zum Zweck der Errichtung preisgünstigen studentischen Wohnraums sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten Erbbaurechte an Grundstücken unter teilweise oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung die landeseigene Liegenschaft Klaus-Groth-Platz 2 in Kiel für die Nutzung als Tagesklinik für Psychosomatik und Psychotherapie und die landeseigene Liegenschaft Niemannsweg 4 in Kiel für die Nutzung als Psychotherapeutische Ambulanz an die Zentrum für Integrative Psychiatrie ZIP gGmbH zu veräußern.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zum Zweck der Schaffung bezahlbaren Wohnraums landeseigene Grundstücke auf Sylt an die Gemeinde Sylt zu veräußern oder mit einem Erbbaurecht zu belasten. Ein Preisnachlass kann bis zu einem symbolischen Kaufpreis von 1 Euro gewährt werden oder es kann auf einen Erbbauzins teilweise oder vollständig verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein vollständiger Wertausgleich durch Belegungsrechte für Landesbedienstete sichergestellt ist.

Redaktionelle Anpassung.

Gesetzestext

Begründung

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zum Zwecke der Errichtung von Wohngebäuden, die zunächst als Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und Asylsuchende und später als bezahlbarer Wohnraum entsprechend den Vorgaben der sozialen Wohnraumförderung insbesondere für Studierende genutzt werden sollen, geeignete landeseigene Grundstücke in Kiel, Lübeck und Flensburg zu verkaufen, an ihnen Erbbaurechte zu bestellen oder sie in sonstiger Weise privaten Investoren zur Verfügung zu stellen. Abweichungen vom Verkehrswert oder Marktwert bei der Bemessung des Kaufpreises oder sonstigen Entgelts bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

Redaktionelle Anpassung.

§ 17

Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 LHO zulassen

1. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
2. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert,

Gesetzestext

Begründung

3. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an bislang von der Universität zu Lübeck genutzten beweglichen Vermögensgegenständen und zur unentgeltlichen Abtretung von der Universität zu Lübeck verwalteter Nutzungsrechte im Rahmen der Umwandlung zur Stiftungsuniversität,
4. **zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an bislang in dem Gut Salzau genutzten landeseigenem antiken Mobiliar an die öffentlich rechtliche Stiftung Schloss Eutin,**
5. **zur Übertragung des Eigentums an einem dem Behördenzentrum Itzehoe zuzuordnenden Bronzerelief (Kunst am Bau) an die Kulturstiftung Itzehoe für einen symbolischen Preis von 1 Euro.**

Am 24./26.11.2015 ist ein Leihvertrag zwischen dem Land (vertreten d. d. FM) und der Stiftung Schloss Eutin über div. antike Möbel geschlossen worden. Nunmehr ist beabsichtigt, der Stiftung dieses Mobiliar zu schenken. Dafür ist eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Der Verkauf des Kunstwerkes für einen symbolischen Kaufpreis von 1 Euro und damit unter dem eigentlichen Wert ist erforderlich, da die Kulturstiftung Itzehoe den umfangreichen Instandhaltungsaufwand und die Pflege des Kunstwerks übernehmen würde.

§ 18

**Bürgschaften und andere
Sekundärverpflichtungen**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 500 000 000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Gesetzestext

Begründung

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 75 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein, der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf, der Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität überlassenen Leihgaben Landesgarantien bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (IT-VSH) im Rahmen einer Vereinbarung eine teilweise Haftungsfreistellung durch das Land Schleswig-Holstein von der Trägerhaftung für Dataport nach § 2 Absatz 5 des Dataport-Staatsvertrages, Anlage zum Gesetz vom 15. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 557), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 27. September 2013, Anlage zum Gesetz vom 1. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 511), bis zu einer Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zuzusichern. Durch geeignete Regelungen ist sicherzustellen, dass das Land Schleswig-Holstein von der IT-VSH erst in Anspruch genommen werden kann, wenn der Anteil der IT-VSH an dem Stammkapital von Dataport aufgebraucht ist.

Gesetzestext

Begründung

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein für Forderungen der Projektgesellschaft Immobilienpartner UKSH GMBH gemäß § 16.4.1 des am 30. September 2014 geschlossenen ÖPP-Vertrages eine Bürgschaft zu übernehmen. Die Gesamthöhe dieser Bürgschaft darf 50 000 000 Euro nicht überschreiten. Inanspruchnahmen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 19

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten

(1) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 620 000 Euro abzugeben.

(2) Der Überschuss der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 23 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 TG 61 - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Abschiebungshaft erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Gesetzestext

Begründung

(4) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses mit privaten Investoren mehrjährige Verträge über die entgeltliche Überlassung von Gebäuden in Kiel, Lübeck und Flensburg zu schließen, um in diesen Gebäuden insgesamt bis zu 1 800 Asylsuchende oder Flüchtlinge aufzunehmen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten soll darauf hinwirken, dass die Gebäude als Wohnraum vornehmlich für Studierende zur Verfügung gestellt werden, wenn sie als Erstaufnahmeeinrichtungen nicht mehr benötigt werden.

(5) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Investitionsbank mit der Umsetzung eines Wohnungsbauprogrammes für Menschen mit geringem Einkommen zur Schaffung von 5 000 Wohnungen zu beauftragen und der Investitionsbank die Erstattung der aus der Refinanzierung entstehenden Zinsen zuzusagen.

(6) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten darf sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Investitionsbank verpflichten, Darlehen, die die Investitionsbank ab dem 1. Januar 2016 im Zusammenhang mit dem Wohnungsbauprogramm für Menschen mit geringem Einkommen zur Schaffung von 5 000 Wohnungen gewährt, auf Anforderung der Investitionsbank zum Nennwert zu übernehmen.

§ 20

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz das notwendige Personal, insgesamt bis zu neun Personen, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.

Die Ermächtigung des bisherigen Absatzes 1 wird nicht mehr benötigt.

Redaktionelle Anpassung.

Gesetzestext

Begründung

(2) Das Finanzministerium darf im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Tierseuchen gegen Deckung zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen, erforderliche neue Titel einrichten und Haushaltsmittel umsetzen.

Redaktionelle Anpassung.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Umstellung des Kapitals (Grund-, Stiftungs-, Stammkapital) der Beteiligungen des Landes auf den Euro Kapitalerhöhungen vorzunehmen, die erforderlich sind, den gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung der bestehenden Anteilsrelationen zu entsprechen.

Redaktionelle Anpassung.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und nach Zustimmung des Finanzausschusses die Anteile des Landes an der AKN-Eisenbahn AG (AKN) zu veräußern.

Redaktionelle Anpassung.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Aufgabenerledigung der Fachaufsicht Geschäftsbereich Bundesbau durch das Amt für Bundesbau erforderlichen Anpassungen aufgrund sich ändernder Aufgaben und Bauvolumina vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken sowie im Einvernehmen mit dem Bund Planstellen und Stellen ausgebracht oder geändert werden, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Redaktionelle Anpassung.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit den öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaften eine Vereinbarung über die Verteilung von Versorgungslasten bei Wechsel von Beamtinnen und Beamten oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zwischen dem Land und den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften abzuschließen, die den Regelungen des Versorgungslastenteilungsgesetzes vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) entspricht.

Redaktionelle Anpassung.

Gesetzestext

Begründung

(7) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sondervermögen des Landes sowie der Umsetzung der aus diesen Sondervermögen finanzierten Programme Titel und Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Redaktionelle Anpassung.

(8) Kassengeschäfte für die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein verwalteten Sondervermögen des Landes dürfen vom Finanzministerium - Landeskasse - wahrgenommen werden. Das Nähere, insbesondere die Sicherstellung des Zahlungsausgleichs zum Jahresende, ist zwischen dem Finanzministerium und der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu vereinbaren.

Redaktionelle Anpassung.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die aufgrund der Zusammenlegung der Finanzämter Kiel-Nord und Kiel-Süd zu einem Finanzamt Kiel sowie für die Errichtung eines Finanzamtes für Zentrale Prüfungsdienste erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken eingerichtet werden, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal dürfen in die für das Finanzamt Kiel und das Finanzamt für zentrale Prüfungsdienste neu zu schaffenden Stellenpläne umgesetzt werden.

Redaktionelle Anpassung.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit einer Neuausrichtung des strategischen Personalmanagements erforderlichen Änderungen in den Stellenplänen des Einzelplans 05 vorzunehmen. Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke dürfen umgesetzt oder geändert werden. Die daraus resultierenden Mehrausgaben sind aus dem zur Verfügung stehenden Personalausgabenbudget des Einzelplans 05 zu finanzieren.

Redaktionelle Anpassung.

Gesetzestext

Begründung

§ 21

Beteiligung an der HSH Nordbank AG

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Eigentum des Landes stehenden Aktien der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg zu veräußern und damit verbundene Erklärungen abzugeben. Die vertragliche Ausgestaltung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

(2) Veräußerungserlöse aus dem Verkauf der Aktien der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg sind nach Abzug der Kosten vollständig zur Tilgung von Krediten zu verwenden, die der Höhe nach der ursprünglichen Finanzierung der Beteiligung am Grundkapital der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg durch die Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH entsprechen.

(3) Das Finanzministerium darf zur Umsetzung der Maßnahmen der Absätze 1 und 2 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, sich gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg am Stammkapital **der hsh portfoliomanagement AöR** zu beteiligen und bis zu 50 000 Euro als Stammkapital einzuzahlen. Das Finanzministerium darf zur Umsetzung dieser Maßnahme erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Redaktionelle Änderung.

Die neue Anstalt wurde mittlerweile gegründet (Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 18.12.2015).

Gesetzestext

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs der hsh portfolio-management AöR oder der hsh finanzfonds AöR Darlehen an diese bis zur Höhe von insgesamt 1 000 000 000 Euro zu gewähren. Die gewährten Darlehen sind schnellstmöglich, spätestens nach 6 Monaten ab Gewährung zurückzuzahlen. Sie sind marktüblich zu verzinsen. Der damit verbundene Finanzierungsbedarf des Landes darf durch Kassenverstärkungskredite gedeckt werden. Eine Anrechnung auf die Ermächtigung gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 findet nicht statt. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken auszubringen oder zu ändern.

§ 22

Hochschulen und Forschungsinstitute

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die staatlichen Hochschulen des Landes ermächtigen, zur Beteiligung an zu gründenden oder bereits bestehenden Gesellschaften Geschäftsanteile jeweils bis zur Höhe von 25 000 Euro gegen Deckung zu leisten sowie die erforderlichen Ausgabetitel einrichten.

Begründung

Die beiden Anstalten finanzieren sich grundsätzlich selbst, entsprechende Kreditermächtigungen erfolgten in den Staatsverträgen bzw. den entsprechenden Gesetzen. Über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung haften die Länder HH und SH dafür. Für bessere Zinskonditionen fordern die Banken zusätzliche Ländergarantien auf erstes Anfordern. Um eine Inanspruchnahme der Länder aus der Garantie zu vermeiden, müssen die Länder – höchst vorsorglich – die Möglichkeit haben, eventuelle Liquiditätsengpässe der Anstalten kurzfristig auszugleichen. Die Beträge wären dann von den Anstalten schnellstmöglich wieder zurückzuzahlen.

Die Liquiditätshilfen sind marktüblich zu verzinsen. Da sie subsidiär gegenüber einer Kreditaufnahme am Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen sind, sollen sie nicht mit einem Zinsvorteil für die Anstalten verbunden sein. Von Marktüblichkeit kann ausgegangen werden, wenn die Anstalt dem Land einen Zinssatz in Höhe der für die jeweilige Liquiditätshilfe relevanten Länderrefinanzierungskosten zzgl. einem Aufschlag von 30 Basispunkten zu zahlen hat. Dies ist der Aufschlag, den die Banken von den Anstalten gegenüber einer Kreditaufnahme durch die Länder durchschnittlich voraussichtlich verlangen werden.

Gesetzestext

Begründung

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen. Das Nähere ist zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung sowie dem Universitätsklinikum zu vereinbaren.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten der Stiftung Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung (GEOMAR) unter vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung für den Umwandlungsprozess der Universität Lübeck in eine Stiftungsuniversität und für den Betrieb der Stiftungsuniversität erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(5) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zusage, für Verpflichtungen aus Risiken der Vertragserfüllung im Rahmen des Solar-Orbiter-Projektes im Innenverhältnis bis zu 2 400 000 Euro zu erstatten.

Gesetzestext

Begründung

(6) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein einen Vertrag über die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Gebäuden der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Osterrönhof, die von der Fachhochschule Kiel genutzt werden, zu schließen. Der Vertrag kann entweder die Durchführung von Maßnahmen durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein oder die Durchführung als Landesbaumaßnahmen vorsehen. Zur Umsetzung des Vertrages kann das Finanzministerium erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern, in zusätzliche Ausgaben einwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vornehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

(7) Auf Antrag der staatlichen Hochschulen des Landes darf das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium neue Planstellen und Stellen einrichten sowie kw-Vermerke streichen, die in den Stellenplänen und -übersichten der Hochschulen aufzunehmen sind, wenn und soweit die Hochschulen eine zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und dem Finanzministerium abgestimmte langfristige Personalplanung vorlegen. Zur Deckung dringender Bedarfe können im Vorwege bis zu 30 Planstellen und Stellen ausgebracht werden.

(8) Auf Antrag der staatlichen Hochschulen des Landes darf das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium neue bis zum 31. Dezember 2019 befristete Planstellen und Stellen einrichten, die in den Stellenplänen und -übersichten der Hochschulen aufzunehmen sind, sofern die zusätzlichen Ausgaben durch Titel 1013 - 685 42 MG 04 gedeckt sind.

Gesetzestext

Begründung

§ 23

**Ermächtigungen für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie**

*Die Ermächtigung der bisherigen Absätze 7
und 9 wird nicht mehr benötigt.*

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Verkehrsunternehmen, Fahrzeugvorhaltesgesellschaften und Finanziers Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen. Hierzu gehören auch Garantien des Landes, mit denen es umfassend die Risiken aus der Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, auch einrede- und einwendungsfrei, übernimmt. Darüber hinaus können Vereinbarungen über die Beteiligung des Landes an Fahrzeugvorhaltesgesellschaften zwecks Abwendung drohender Insolvenz oder einer sonstigen Krisensituation getroffen werden.

(2) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

Gesetzestext

Begründung

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der Freien und Hansestadt Hamburg, schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, über die Einführung eines landesweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(4) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 322)**, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt ist.

Redaktionelle Anpassung.

Gesetzestext

Begründung

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen Verträge schließen mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen den Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. Ferner dürfen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen geschlossen werden, um gefährdete Trassen zu sichern oder um die Eisenbahninfrastruktur zu erhalten oder zu verbessern. Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltstitel einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

(6) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Eichdirektion Nord - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Beihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe bis zu 300 000 Euro abzugeben.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen der Darlehensprogramme „IB.SH Wachstumsdarlehen“ und des Existenzgründungsprogramms „IB.SH Starthilfedarlehen“ für das Jahr **2017** zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von maximal zehn Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf für das Haushaltsjahr **2017** in der Summe **5 000 000 Euro** nicht übersteigen. Die Ausfallgarantie des Landes darf bis zu 35 % betragen.

Für die Darlehensprogramme „IB.SH Wachstumsdarlehen“ (vormals IB.KMU direkt) und „IB.SH Starthilfedarlehen“ (Existenzgründungsprogramm) gab es in der Vergangenheit zwei einzelne Ermächtigungen, die ab 2013 zusammengefasst wurden. Allein für das erstgenannte Programm betrug die Summe des Gesamtobligos bis 2012 insgesamt 5 Mio. Euro. Davon wurde für den Teil 1 eine Gewährleistung von 40 % und für den Teil 2 von 35 % gegeben (insgesamt also 1,95 Mio. Euro). Ab 2013 betrug das Gesamtobligo für beide Programme dann zusammen 5 Mio. Euro und die Gewährleistung für alle Programmteile 35 %.

Gesetzestext

Begründung

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, im Rahmen der Kommunalisierung, Privatisierung **und Einziehung** der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Ausnahmen von den §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung durch den Finanzausschuss zur Absicherung bestimmter Kredite der AKN Eisenbahn AG oder ihrer Tochtergesellschaften Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 70 000 000 Euro übernehmen.

Für den Haushalt 2016 war man davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme noch weiter zurückgeht, so dass das Gesamtbligo von 5 auf 4 Mio. Euro reduziert wurde.

Inzwischen hat sich jedoch gezeigt, dass insbesondere die Inanspruchnahme von Mikrokrediten eine deutliche Zunahme zu verzeichnen hat. Aus diesem Grund soll das Obligo wieder auf insgesamt 5 Mio. Euro erhöht werden. Die Gewährleistung liegt weiterhin für alle Programmteile bei 35 % (bei vollständiger Inanspruchnahme insgesamt also 1,75 Mio. Euro).

Soweit Kommunalisierung oder Privatisierung nicht möglich sind, sollen Grundstück-sübertragungen auch möglich sein, falls ein Hafen eingezogen wird.

Redaktionelle Anpassung.

Gesetzestext

Begründung

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, für die Durchführung des Global Economic Symposium (GES) Vereinbarungen zum Defizit-ausgleich zu schließen, soweit die Finanzierung der Maßnahme im Einzelplan 06 gedeckt ist.

Redaktionelle Anpassung.

(11) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Aufbau eines Schiffspools Wasserfahrzeuge kostenlos einer Betreibergemeinschaft für deutsche Forschungsschiffe übereignen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie die entsprechenden Titel einrichten und aus dem Kapitel 0613 TG 62 und 64 Mittel umsetzen.

Redaktionelle Anpassung.

(12) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, eine Freihalterklärung gegenüber der Wirtschaftsförderung und Technologie Transfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) für Pensionsansprüche ehemaliger Mitarbeiter bis zur Höhe von 40 000 Euro abzugeben.

Redaktionelle Anpassung.

(13) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 LHO im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Anteile am Stammkapital der Tourismusagentur Schleswig-Holstein GmbH (TASH) zu erwerben und in diesem Zusammenhang erforderliche Erklärungen abzugeben. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf gegebenenfalls erforderliche Titel und Haushaltsvermerke einrichten und/oder vorhandene Titel gegen Deckung aus dem Haushalt des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie aufstocken.

Redaktionelle Anpassung.

Gesetzestext

Begründung

**§ 24
Ermächtigungen für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule
und Berufsbildung**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Schule und Berufsbildung der Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen entsprechend § 69 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein in der Lehrerlaufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen bis zur Höhe von jeweils 600 000 Euro in den Jahren **2017**, **2018** und **2019** zuzustimmen. Zur Deckung der Mehrausgaben sind bis zu 15 Planstellen je Haushaltsjahr im Kapitel 0716 nicht zu besetzen.

Anpassung der Haushaltsjahre.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Förderung von Betreuung- und Ganztagsangeboten auf Antrag des Ministeriums für Schule und Berufsbildung Mittel aus den in den Kapiteln 0711 bis 0716 veranschlagten Personalkostenansätzen umzusetzen, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(3) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Berufsbildung die im Zusammenhang mit der Neuordnung der vertraglichen Beziehungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich werdenden Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigung mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.

Gesetzestext

Begründung

(4) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Schule und Berufsbildung oder anderer Ressorts und gegebenenfalls im Einvernehmen mit weiteren Ressorts im Zusammenhang mit Veränderungen bei Landesförderzentren im Sinne von § 54 Absatz 2 Schulgesetz erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, übertragen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Maßnahmen gedeckt sind. Das Ministerium für Schule und Berufsbildung oder andere Ressorts dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in diesem Zusammenhang Verträge zur Regelung der Angelegenheiten dieser Förderzentren schließen, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Schule und Berufsbildung für Umbaumaßnahmen an dem Landesförderzentrum Hören und Kommunikation Mittel aus dem Einzelplan 07 in das Kapitel 1207 umzusetzen, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen einzurichten und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.

Insbesondere die Wohngruppen des Internates des Cochlear-Implant-Centrums am Landesförderzentrum Hören und Kommunikation in Schleswig entsprechen hinsichtlich des Gemeinschaftssanitärbereichs nicht mehr den heutigen Anforderungen. Eine Neugestaltung der Räume mit dem Einbau von einzelnen Nasszellen ist umzusetzen. Da die Kosten derzeit noch nicht konkret feststehen, soll mit einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung eine unterjährige Umsetzung von Mitteln ermöglicht werden.

Gesetzestext

Begründung

**§ 25
Ermächtigungen für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Justiz, Kultur
und Europa**

Die Ermächtigungen der bisherigen Absätze 2 und 7 wird nicht mehr benötigt.

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Unterbringung und Betreuung der Sicherungsverwahrten sowie der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Einzelplan 09 und Einzelplan 12 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerken einzurichten, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.

(2) Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa darf der Kulturstiftung des Landes und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten zusagen, dass auf die Erstattung von Personal- und Sachausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes im Rahmen der Geschäftsführung der Kulturstiftung und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten entstehen.

Redaktionelle Anpassung.

(3) Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa darf die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein ermächtigen, die in 1995 übertragenen 511 290 Euro sowie die seit 2013 übertragenen weiteren Beträge aus dem Aufkommen aus der Abgabe auf Glücksspiele Ertrag bringend anzulegen und die Erträge, getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen, im Sinne des Stiftungszwecks gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Umwandlung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein in eine Stiftung des öffentlichen Rechts vom 30. Mai 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), für die Kulturarbeit der Friesen im Lande einzusetzen.

Redaktionelle Anpassung.

Gesetzestext

Begründung

(4) Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung der Finanzierung der Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen einschließlich Patronatserklärungen oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 1 200 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Redaktionelle Anpassung.

(5) Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Aufgabenübertragungsverträge mit der Investitionsbank gemäß § 8 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), zur Übertragung der verwaltungsmäßigen Durchführung der EU-Förderprogramme der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ (INTERREG) abzuschließen. Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa wird des Weiteren ermächtigt, gegenüber der EU Gewährleistungen für die Beteiligung von Partnern aus Schleswig-Holstein an den Förderprogrammen der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ bis zu einem Betrag von 15 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Redaktionelle Anpassung.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der stationären Versorgung und der Behandlung psychisch erkrankter Gefangener in Kliniken für forensische Psychiatrie auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa die erforderlichen Titel mit den entsprechenden Ansätzen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerken einzurichten, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.

Redaktionelle Anpassung.

Gesetzestext

Begründung

(7) Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu tätigen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahme im Einzelplan 09 gesichert ist. Hierzu wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen.

Im Zusammenhang mit der flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zum 01.01.2018 gemäß Artikel 69 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die für 2017 voraussichtlichen Mehrbedarfe im Einzelplan 09 veranschlagt. Falls wider Erwarten darüberhinausgehende Kosten anfallen sollten (z.B. weil das Angebot durch die professionellen Einreicher - insbesondere aus dem Kreise der Rechtsanwaltschaft - stärker als gedacht angenommen wird), ist über diese Ermächtigung Vorsorge zu treffen.

§ 26

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck und Flensburg Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Verletztenversorgung in den Küstengewässern und auf Anforderung entsprechende Aufgaben auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Es darf zu diesem Zweck Verpflichtungen auch gegenüber anderen Stellen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung, Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Organisation und Koordination, Haftungsrisiken sowie Absicherung der Unfallrisiken gegen Deckung eingehen. Es darf den Städten und anderen Stellen Kostenübernahme für den Einsatzfall gegen Deckung zusagen.

Die Ermächtigung des bisherigen Absatzes 4 wird nicht mehr benötigt.

Gesetzestext

Begründung

(2) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die durch Änderungen des Hochschulrechts erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet und die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Hochschulpersonal mit den erforderlichen Vermerken im Stellenplan des Landes und der Hochschulen angepasst und ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

(3) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die durch die Einrichtung der „Stiftung zur Anerkennung und Hilfe für Kinder und Jugendliche, die in der Zeit von 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 und 1990 (DDR) in Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben (Stiftung Anerkennung und Hilfe)“ erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken eingerichtet und geändert sowie Mittel, Stellen und Planstellen umgesetzt werden, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 27

**Ermächtigungen für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume**

(1) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Erhaltung der NATURA 2000 - Gebiete und der Flächen entsprechend Artikel 10 FFH - Richtlinie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes langfristige Verträge zu schließen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Einzelplans 13 gedeckt.

Gesetzestext

Begründung

(2) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen oder entsprechende Zahlungen zu leisten, soweit diese im Rahmen der bestehenden Ausgabeermächtigungen eingelöst werden können. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

1. Programm des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487, ber. 2016 ABl. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/142 vom 2. Dezember 2015 (ABl. L 28 S. 8), sowie des Folgeprogramms auf der Grundlage der EU-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes,

Anpassung an die aktuelle Rechtsverordnung.

2. Operationelles Programm **für Deutschland für den** Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) Förderperiode 2014-2020 (**CCI-Nr. 2014 DE14MFP001**) gemäß Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 S. 1).

Redaktionelle Änderung.

(3) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, der Akademie für ländliche Räume e.V. im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am Standort Flintbek Büroinfrastruktur in einem Gegenwert von bis zu 10 000 Euro zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Gesetzestext

Begründung

(4) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Pensionsansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 255 000 Euro und für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 30 000 Euro abzugeben.

(5) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume darf für die Vergabe von Gutachten im Bereich der atomrechtlichen Verfahren Verpflichtungen in Höhe der von den Betreibern zu erstattenden Mittel eingehen.

(6) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten für die auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben und Aufgaben der Kohlenwasserstoffgeologie des Landes Schleswig-Holstein durch niedersächsische Behörden einzugehen oder zu verlängern.

(7) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, gegenüber der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein auf die Abführung von Einnahmen aus Gebühren, Bußgeldern und sonstigen Erlösen, die über den in die Berechnung des Zuschusses bei Titel 1317 - 671 23 MG 21 eingestellten Einnahmebetrag hinausgehen, zu verzichten, wenn diese zusätzlichen Einnahmen zur Deckung von notwendigen Kosten der Landwirtschaftskammer aus der Wahrnehmung der Weisungsaufgabe verwendet werden.

Um Einnahmen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein aus Gebühren, Bußgeldern und sonstigen Erlösen, die über den in die Berechnung des Zuschusses bei Titel 1317 - 671 23 MG 21 eingestellten Einnahmebetrag hinausgehen, zur Deckung von notwendigen Kosten der Landwirtschaftskammer aus der Wahrnehmung der Weisungsaufgabe verwenden zu können, ist eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Gesetzestext

Begründung

§ 28

**Ermächtigungen für den Geschäftsbereich
des Ministerpräsidenten - Staatskanzlei**

(1) Die Staatskanzlei darf in der Titelgruppe 64 des Kapitels 0301 Planstellen und Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln sowie die vorhandenen kw-Stellen in andere Einzelpläne oder Kapitel sowie innerhalb des Kapitels mit dem entsprechenden Budget umsetzen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, in konkreten Einzelfällen auf Antrag der Staatskanzlei die vorhandenen kw-Vermerke wegfällen zu lassen. Das Finanzministerium und der Finanzausschuss sind jeweils zum 31. März für das abgelaufene Jahr von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für das Projekt E-Beihilfe Mittel bis zu einer Höhe von **105 500 Euro** aus den zu erwartenden Einsparungen bei Titel 1106 - 441 11 MG 01 in das Kapitel 0312 zur Deckung der mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Personalausgaben umzusetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der Staatskanzlei im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Personalmanagements in der Landesverwaltung und dem damit verbundenen Aufbau eines Dienstleistungszentrums Personal (DLZP), in dem operative Personalmanagementaufgaben zentralisiert und optimiert werden sollen, im Kapitel 0312 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten, umzusetzen oder zu ändern, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

Anpassung an die Entwicklung laut aktueller Personalkostentabelle ohne Personalgemeinkosten.

Gesetzestext

Begründung

**§ 29
Ermächtigungen für den Einzelplan 14**

Die Ermächtigung des bisherigen Absatzes 5 wird nicht mehr benötigt.

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) bei der Übertragung von Aufgaben an Dataport oder an andere Dienstleister im Bereich der IT durch die Ressorts (Outsourcing), den Titel 1402 - 533 56 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Vertragsformen) in Höhe der anfallenden Mehrausgaben für korrespondierende Dienstleistungsverträge zu erhöhen, wenn sie durch Minderausgaben in den Einzelplänen der betreffenden Ressorts gedeckt sind.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Fortentwicklung des Sprach- und Datennetzes Schleswig-Holstein (Landesnetz) sowie anderer IT- und E-Government-Maßnahmen die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern, Haushaltsmittel sowie im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts auch Planstellen und Stellen innerhalb eines Einzelplans oder zwischen den Einzelplänen umzusetzen sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) und den beteiligten Ressorts erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen oder zu ändern, wenn und soweit aufgrund von IT-Verfahren erzielte Einnahmen zur Refinanzierung von IT-Maßnahmen im Kapitel 1402 verwendet werden und die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Gesetzestext

Begründung

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) und den beteiligten Ressorts zur Bündelung der mobilen Kommunikationsdienste (wie z.B. Mobiltelefonie) und zum Aufbau einer zentralen Steuerung der hiermit im Zusammenhang stehenden Ausgaben der unmittelbaren Landesverwaltung im Kapitel 1402 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten und umzusetzen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

**§ 30
Investitionsbank**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen wird, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.

(2) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

**§ 31
Ermächtigung zur Änderung der
Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an die dem Land endgültig vom Bund bereitgestellten Beträge anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

Gesetzestext

Begründung

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an den endgültig festgestellten Rahmenplan oder Koordinierungsrahmen erforderlich ist.

**§ 32
Solländerungen**

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen:

Anpassung an die entsprechenden Regelungen im Haushaltsgesetz.

1. § 6 Absatz 1,
2. § 8 Absatz 8, 12, 13 und 14,
3. § 9 Absatz 1 und 2,
4. § 13 Absatz 5,
5. § 19 Absatz 3,
6. § 20 Absatz 2, 5, 7 und 9,
7. § 21 Absatz 3, 4 und 5,
8. § 22 Absatz 4 und 6,
9. § 23 Absatz 2, 4, 5, 8 und 13,
10. § 24 Absatz 2, 3, 4 und 5,
11. § 25 Absatz 1, 6 und 7,
12. § 28 Absatz 3,
13. § 29 Absatz 1, 2, 3 und 4,
14. § 30 Absatz 1

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Umsetzungen nach folgenden Bestimmungen des Haushaltsgesetzes

Anpassung an die entsprechenden Regelungen im Haushaltsgesetz.

1. § 8 Absatz 7, 10 und 11,
2. § 9 Absatz 4,
3. § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2,
4. § 14 Absatz 5, 6, 15 und 17,
5. § 23 Absatz 11,
6. § 26 Absatz 2 und 3,
7. § 28 Absatz 2

und nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

Gesetzestext

Begründung

(3) Die Anpassung der endgültig festgestellten Rahmenpläne nach **§ 31** Absatz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

Redaktionelle Anpassung.

§ 33

Weitergeltung von Bestimmungen

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter. § 18 Absatz 2 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 34

Schulgirokonten

Das Ministerium für Schule und Berufsbildung wird ermächtigt, durch eine Richtlinie, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, die Einrichtung von Girokonten bei Kreditinstituten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu regeln.

§ 35

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz (**HSG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (**GVOBl. Schl.-H. S. 39**) ist in 2017 in folgender Fassung anzuwenden:

Redaktionelle Anpassung sowie Anpassung an das Haushaltsjahr.

In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 4 **angefügt**:

„Die Hochschulen können sich durch Entnahmen aus bereits gebildeten Rücklagen mit Einwilligung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums an der Finanzierung von Maßnahmen des Landes nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 3 beteiligen oder diese vollständig übernehmen.“

Gesetzestext

Begründung

§ 36

**Ergänzende Bestimmung zum Gesetz
über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**

Abweichend von § 9 Absatz 5 des **Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (StiftULG) vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306)**, geändert durch **Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2)**, darf die Stiftungsuniversität außerhalb der nach § 4 Absatz 4 StiftULG oder § 33 Absatz 5 HSG festgelegten Personalkostenobergrenze bis zu einer ergänzenden Kostenobergrenze in Höhe von 686 869 Euro zusätzlich Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte einstellen, wenn die damit verbundenen Ausgaben durch die mit den Hochschulen geschlossenen Zielvereinbarungen dauerhaft gedeckt sind. Die für zusätzlich Beschäftigte nach Satz 1 anfallenden Personalkosten müssen nicht aus dem Stiftungsvermögen finanziert werden. Im Übrigen bleibt § 9 Absatz 5 StiftULG unberührt.

Redaktionelle Anpassung.

§ 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2017** in Kraft.

Gesetzestext

Begründung

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, Dezember 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

Britta Ernst
Ministerin
für Schule und Berufsbildung

Stefan Studt
Ministerium
für Inneres und Bundesangelegenheiten

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Anlage

zum Entwurf des Gesetzes über die
Feststellung des Haushaltsplanes
für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 2017

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2017

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
			- T€ -					
01	Landtag	2017	0,0	282,1	0,0	0,0	0,0	282,1
02	Landesrechnungshof	2017	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2017	0,0	15,0	176,5	600,0	291,1	1.082,6
04	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten	2017	0,0	27.641,7	42.162,5	42.008,9	22.952,9	134.766,0
05	Finanzministerium	2017	0,0	25.686,2	11.274,6	0,0	0,0	36.960,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	2017	0,0	4.666,4	271.904,2	114.342,2	0,0	390.912,8
07	Ministerium für Schule und Berufsbildung	2017	0,0	971,3	24.663,9	0,0	540,0	26.175,2
09	Ministerium für Justiz, Kultur und Europa	2017	0,0	167.222,9	2.900,8	0,0	291,1	170.414,8
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung	2017	0,0	2.869,1	475.436,6	65.725,4	3.198,4	547.229,5
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2017	8.641.400,0	128.319,5	891.424,3	3.185.053,9	26.196,8	12.872.394,5
12	Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes	2017	0,0	2.950,0	8.200,0	20.109,0	0,0	31.259,0
13	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2017	56.730,0	32.118,4	97.456,3	26.385,2	691,2	213.381,1
14	Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Organisation	2017	0,0	755,0	0,0	0,0	1.115,0	1.870,0
15	Landesverfassungsgericht	2017	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16	InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)	2017	0,0	0,0	6.850,0	67.815,0	0,0	74.665,0
	Summe Haushalt	2017	8.698.130,0	393.498,1	1.832.449,7	3.522.039,6	55.276,5	14.501.393,9
	Summe Haushalt	2016	8.311.320,0	417.833,3	1.708.570,5	4.612.235,1	29.842,1	15.079.801,0
	mehr(+)/weniger(-)		+386.810,0	-24.335,2	+123.879,2	-1.090.195,5	+25.434,4	-578.407,1

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
27.092,1	3.223,6	0,0	6.267,1	0,0	133,0	0,0	36.715,8	-36.433,7
5.456,5	487,8	0,0	5,1	0,0	63,0	0,0	6.012,4	-6.011,9
29.637,0	3.204,8	0,0	3.077,7	0,0	1.403,5	0,0	37.323,0	-36.240,4
427.166,2	174.477,6	400,0	263.367,7	420,7	84.750,2	0,0	950.582,4	-815.816,4
177.898,1	12.380,4	0,0	636,1	0,0	450,4	115,0	191.480,0	-154.519,2
14.383,5	3.725,3	0,0	404.022,7	0,0	203.641,0	0,0	625.772,5	-234.859,7
1.378.789,8	17.296,4	0,0	166.299,5	0,0	3.047,1	380,0	1.565.812,8	-1.539.637,6
261.984,4	144.835,5	0,0	50.210,2	0,0	6.570,9	0,0	463.601,0	-293.186,2
33.759,5	9.272,3	0,0	2.043.557,3	333,7	150.504,5	1.037,1	2.238.464,4	-1.691.234,9
1.718.384,6	10.717,3	3.655.518,7	1.990.590,1	0,0	41.773,0	81.931,7	7.498.915,4	+5.373.479,1
0,0	204.661,2	0,0	7.123,3	102.574,7	2.687,0	0,0	317.046,2	-285.787,2
64.706,6	49.151,3	0,0	134.886,1	950,0	101.905,9	-4.337,8	347.262,1	-133.881,0
0,0	132.405,0	0,0	7.723,0	1,0	7.555,5	0,0	147.684,5	-145.814,5
44,4	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	56,4	-56,4
0,0	6.850,0	0,0	0,0	11.530,0	56.285,0	0,0	74.665,0	+0,0
4.139.302,7	772.700,5	3.655.918,7	5.077.765,9	115.810,1	660.770,0	79.126,0	14.501.393,9	+0,0
4.001.557,8	746.749,1	4.628.417,2	4.866.417,3	182.267,9	639.296,4	15.095,3	15.079.801,0	+0,0
+137.744,9	+25.951,4	-972.498,5	+211.348,6	-66.457,8	+21.473,6	+64.030,7	-578.407,1	

noch Haushaltsübersicht 2017

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
		2017	2018	2019	2020	2021 ff.	
		T€					
1	2	3	4	5	6	7	
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2.000,0	900,0	700,0	400,0		
04	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten	35.814,0	9.342,0	9.642,0	10.349,0	6.481,0	
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	155.697,0	55.586,0	47.440,0	42.125,0	10.546,0	
07	Ministerium für Schule und Berufsbildung	32.891,0	11.096,0	7.880,0	7.905,0	6.010,0	
09	Ministerium für Justiz, Kultur und Europa	4.204,0	1.767,0	1.532,0	865,0	40,0	
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung	464.148,0	117.670,0	116.963,0	115.398,0	114.117,0	
11	Allgemeine Finanzverwaltung	3.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0		
12	Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes	115.290,0	59.410,0	40.160,0	15.560,0	160,0	
13	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	115.388,0	42.420,0	31.263,0	21.958,0	19.747,0	
16	InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)	35.000,0	13.000,0	11.000,0	11.000,0		
	Zusammen:	963.432,0	312.191,0	267.580,0	226.560,0	157.101,0	

Teil II: Finanzierungsübersicht 2017

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)			11.452.326,9	T€
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)			11.324.840,0	T€
3.	Finanzierungssaldo			<u>127.486,9</u>	T€

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.175.553,9	T€		
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>3.049.067,0</u>	T€		
	Netto-Neuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			126.486,9	T€
5.	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge			-	T€
6.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			-	T€
7.	Rücklagenbewertung				
7.1	Entnahmen aus Rücklagen	1.000,0	T€		
7.2	Zuführungen an Rücklagen	<u>-</u>	T€		
	Saldo aus 7.1 und 7.2			+ 1.000,0	T€
8.	Finanzierungssaldo			<u>127.486,9</u>	T€

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2017

I. Kredite am Kreditmarkt

1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			3.175.553,9	T€
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt				
		3.049.067,0	T€		
		-	T€		
		<u>-</u>	T€	<u>3.049.067,0</u>	T€
3.	Saldo aus 1. und 2.			<u>126.486,9</u>	T€

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften			-	T€
5.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften			-	T€



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

18. Wahlperiode

Drucksache **18/4356**

31. August 2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Gemäß Artikel 58 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2017 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

B. Lösung

Das Haushaltsbegleitgesetz 2017 enthält die nachstehenden zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2017 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen:

Änderung des Landesbeamtengesetzes (Artikel 1)

Anpassung der Übergangsregelung für die Altersgrenze von Fischereiaufsichtsbeamten.

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 2)

Erweiterung der Regelung des angemessenen Ausgleichs für Lehrkräfte, denen infolge ihrer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kein zeitlicher Ausgleich ihrer geleisteten Vorgriffstunden gewährt wurde, auf andere Fälle, in denen die betroffene Lehrkraft es ebenfalls nicht zu vertreten hat, dass ein zeitlicher Ausgleich nicht stattfinden konnte.

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 3)

Anpassung des Beamtenversorgungsgesetzes an die Änderungen des Zweiten Pflegegestärkungsgesetzes vom 21. Dezember 2015.

Änderung des Schulgesetzes (Artikel 4)

Durch eine Änderung des § 121 Schulgesetz wird sichergestellt, dass der Inklusionszuschlag für Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nicht sinkt. Ohne die Maßnahme würde sich der Inklusionszuschlag um rund 380 Euro verringern. Im Gegenzug wird der Schülerkostensatz für die privaten Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt G nur noch moderat um rund 125 Euro steigen.

Mit einer Änderung des § 140 Schulgesetz wird eine Regelung getroffen, die eine Feststellung des Bildungsstandes für Menschen ermöglicht, die fluchtbedingt keine Nachweise aus ihrem Heimatland vorlegen können. Hierdurch wird vermieden, dass bereits im Heimatland erworbene Abschlüsse mangels eines Nachweises nochmals erworben werden müssen.

Die durch Änderung des § 150 Abs. 1 Schulgesetz vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung für den Träger der Schulen der dänischen Minderheit in den Jahren 2017 bis 2019 ist notwendig, um dessen Besitzstand zu wahren. Nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Regelung erfolgte nur für die dänischen Schulen eine Berechnung der Schülerkostensätze anhand von aktuellen Haushaltsausgaben für Lehrkräfte in den öffentlichen Schulen, jedoch noch unter Berücksichtigung der Ausgaben für Pensionen und Beihilfen. Die Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung sah als ein Kernelement die Herausnahme der Aufwendungen für Pensionen und Beihilfen bei der Berechnung der Schülerkostensätze vor. Das hätte jedoch bei den Schulen der dänischen Minderheit zu einer Verringerung des Zuschusses um rund 4,6 Mio. Euro im Vergleich zum Jahr 2013 geführt. Daher wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2014 die Regelung des § 150 Abs. 1 Schulgesetz geschaffen, um den Besitzstand für die Schulen der dänischen Minderheit zu wahren. Der Zuschuss würde - trotz der inzwischen gestiegenen Schülerkostensätze in allen Schularten - auch 2017 noch nicht den Stand des Jahres 2013 erreichen. Die Differenz beträgt rund 850.000 Euro.

Die Verlängerung der Übergangsregelung für die berufsbildenden Ersatzschulen durch Änderung des § 150 Abs. 2 Schulgesetz wird ein weiteres Absinken der Schülerkostensätze für private Fachschulen mit technischer Fachrichtung verhindern und damit zu einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation dieser Schulen beitragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Änderung des Besoldungsgesetzes (Artikel 2) wird der finanzielle Ausgleich für geleistete Vorgriffstunden auch auf die absehbar wenigen Fälle ausgedehnt, in denen aus anderen Gründen als der Dienstunfähigkeit ein zeitlicher Ausgleich nicht stattfinden konnte. Ob und in welcher Zahl solche Konstellatio-

nen auftreten, lässt sich derzeit nicht angeben. In Betracht kommt dabei der Wechsel in ein anderes Bundesland oder in den Auslandsschuldienst. Hier sind die Schulen jedoch zunächst gehalten, auch unter diesen Voraussetzungen noch einen zeitlichen Ausgleich durchzuführen und dazu insbesondere die Möglichkeit zu eröffnen, die geleisteten Vorgriffstunden im Wege der Verblockung auszugleichen. Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht angeben, mit welchen Kosten zu rechnen ist. Es dürfte sich aber um eine äußerst geringe Zahl von Fällen handeln. Eine Erhöhung der für den finanziellen Ausgleich bereits veranschlagten Landesmittel ist nicht erforderlich.

Die gemäß § 121 Schulgesetz (Artikel 4 Nr. 1) vorgesehenen Änderungen sind kostenneutral und bewegen sich im Rahmen des Haushaltsansatzes.

Die Neuregelung zur Feststellung des Bildungsstandes bei Flüchtlingen in § 140 Schulgesetz (Artikel 4 Nr. 2) führt zu jährlichen Ausgaben in Höhe von rund 60.000 Euro für Prüfungsvergütungen und Reisekosten, die für die Abnahme der Feststellungsprüfungen entstehen. Die Mittel sind im Haushaltsentwurf 2017 berücksichtigt.

Die durch § 150 Abs. 1 Schulgesetz (Artikel 4 Nr. 3 a) vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung für den Träger der Schulen der dänischen Minderheit führt im Vergleich zu 2016 zu Mehrkosten in Höhe von 150.000 Euro. Diese sind in den vorhandenen Haushaltsansätzen enthalten.

Die Auswirkungen der Verlängerung der Übergangsregelung für die berufsbildenden Ersatzschulen gemäß § 150 Abs. 2 Schulgesetz (Artikel 4 Nr. 3 b) können noch nicht exakt beziffert werden, da die Schülerkostensätze für die berufsbildenden Ersatzschulen noch nicht berechnet werden konnten. Da die Übergangsregelung nur noch für wenige Ersatzschulen (mit technischen Fachrichtungen) Anwendung finden wird, ist mit Mehrausgaben von nicht mehr als 100.000 Euro zu rechnen. Diese sind in den vorhandenen Haushaltsansätzen enthalten.

Die weiteren vorgesehenen Gesetzesänderungen sind nicht mit bezifferbaren Kosten verbunden.

2. Verwaltungsaufwand

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen ist kein nennenswerter Verwaltungsaufwand verbunden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen dienstrechtlichen Regelungen möglichst einheitlich zu gestalten, so dass eine Dienstherren übergreifende Mobilität gesichert oder Wettbewerbsföderalismus vermieden wird. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrecht und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten. Vor diesem Hintergrund wurde den norddeutschen Ländern Gelegenheit gegeben, zu den dienstrechtlichen Regelungen Stellung zu nehmen. Sofern sich daraus Erkenntnisse ergeben, die eine Änderung der Artikel 1 bis 3 des Gesetzentwurfs erfordern, wird dieses im weiteren Verfahren aufgegriffen.

Die Regelungen zum finanziellen Ausgleich der Vorgriffstunde im Besoldungsgesetz (Artikel 2) sowie die Regelungen im Schulgesetz (Artikel 4) betreffen landesspezifische Sachverhalte und bieten keinen Ansatzpunkt für eine Einbeziehung der norddeutschen Länder.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

G. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2017
Vom Dezember 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 2 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 3 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 4 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 5 Inkrafttreten

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 133 wird die Angabe „30. Juni 2018“ durch die Angabe „31. Januar 2019“ ersetzt.

Im Zuge der Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein im Jahr 2009 wurde in § 133 LBG eine Übergangsregelung für die Altersgrenze von Fischereiaufsichtsbeamten getroffen. Bis zum damaligen Zeitpunkt galt für die Fischereiaufsichtsbeamten die entsprechende besondere Altersgrenze der Polizeivollzugsbeamten von 60 Jahren. Hintergrund der Änderung war die Änderung des Landesfischereigesetzes im Jahre 2003, wonach sich der Dienst der Fischereiaufsichtsbeamten grundlegend geändert hatte und von einer besonderen gesundheitlichen Belastung nicht länger ausgegangen werden konnte, so dass ein Vergleich mit den Polizeivollzugsbeamten nicht mehr gerechtfertigt erschien.

Um eine möglichst sozialverträgliche Übergangsregelung zu schaffen, wurde unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Fischereiaufsichtsbeamten der 30. Juni 2018 als Stichtag zum Wegfall der besonderen Altersgrenze nach § 108 LBG gewählt. Die Übergangsregelung betraf somit die bis einschließlich 30. Juni 1958 geborenen Beamten.

Mit Änderung des LBG durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) wurde die Altersgrenze für Vollzugsbeamte gemäß § 108 LBG schrittweise angehoben, was sich auch auf die unter die Übergangsregelung des § 133 LBG fallenden Fischereiaufsichtsbeamten auswirkt.

Bei den hier betroffenen Beamten des Geburtsjahrgangs 1958 ist die Altersgrenze aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 um 7 Monate gestiegen. Dabei war es unterblieben, die entsprechende Folgeregelung in § 133 LBG (Hinausschieben der Stichtagsregelung um 7 Monate) zu treffen. Das wird jetzt mit der Änderung des § 133 LBG nachgeholt.

Gesetzestext

Begründung

Artikel 2 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), wird wie folgt geändert:

§ 62 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung einen angemessenen Ausgleich sowie das Verfahren für die Fälle zu regeln, in denen Lehrkräfte infolge einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder eines anderen von ihnen nicht zu vertretenden Grundes gehindert waren, einen zeitlichen Ausgleich für die von ihnen geleisteten Vorgriffstunden in dem dafür vorgesehenen Zeitraum in Anspruch zu nehmen.“

Aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2015 (2 C 41.13 u.a.), mit denen die klagabweisenden Urteile des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtsausschusses aufgehoben wurden, ist in enger Anlehnung an den Streitgegenstand in den oben genannten Gerichtsverfahren im Besoldungsgesetz eine Verordnungs-ermächtigung zur Regelung eines angemessenen Ausgleichs für Lehrkräfte geschaffen worden, denen infolge ihrer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kein zeitlicher Ausgleich ihrer geleisteten Vorgriffstunden gewährt wurde. Im Zuge der Arbeiten am Entwurf einer Verordnung zur Regelung eines angemessenen Ausgleichs und eines Verfahrens ist deutlich geworden, dass es über die durch vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bestehende Unmöglichkeit einer zeitlichen Rückgewähr hinaus Fälle gibt, in denen die betroffene Lehrkraft es ebenfalls nicht zu vertreten hat, dass ein zeitlicher Ausgleich nicht stattfinden konnte. Soweit es also der Sphäre der Schule zuzurechnen ist, dass ein zeitlicher Ausgleich nicht stattgefunden hat, sollen auch diese Fälle von der Verordnung über einen angemessenen Ausgleich mitumfasst werden. Dafür ist es erforderlich, die Ermächtigungsgrundlage in § 62 Absatz 3 SHBesG entsprechend auszuweiten.

Artikel 3 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 219), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60
Pflege- und Kinderpflegergänzungszuschlag

(1) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI versicherungspflichtig, weil sie oder er eine oder mehrere

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) werden u. a. mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die bisherigen 3 Pflegestufen in 5 Pflegegrade geändert. In diesem Zusammenhang werden auch die fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen in der

Gesetzestext

Begründung

pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, wird für die Zeit der Pflege ein Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gewährt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

gesetzlichen Rentenversicherung an die neue Struktur angepasst. Beamte/innen, die als nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen tätig sind, erhalten im Versorgungsfall nach § 60 SHBeamVG Pflegezuschläge zu den Versorgungsbezügen, wenn sie die rentenrechtliche Wartezeit für eine gesetzliche Rente nicht erfüllen. Mit der Änderung von § 60 SHBeamVG sollen auch die Pflegezuschläge in der Beamtenversorgung zum 1. Januar 2017 an die neue Pflegegradstruktur angepasst werden.

(2) Die Höhe des Pflegezuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person des

1. Pflegegrades 5 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die pflegebedürftige Person

a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

2,56 Euro,

b) Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

2,18 Euro,

c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

1,79 Euro,

2. Pflegegrades 4 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die pflegebedürftige Person

a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

1,79 Euro,

b) Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

1,53 Euro,

c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

1,25 Euro,

3. Pflegegrades 3 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die pflegebedürftige Person

a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

1,10 Euro,

b) Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

0,94 Euro,

c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:

0,77 Euro,

Gesetzestext

Begründung

4. Pflegegrades 2 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die pflegebedürftige Person
- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:
0,69 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:
0,59 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:
0,48 Euro.

Üben mehrere nichterwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), sind die Beträge nach Satz 1 entsprechend des nach § 44 Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellten anteiligen Umfangs der jeweiligen Pfl egetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtpflegeaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat einen Betrag von 2,56 Euro nicht übersteigen darf.

(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein ihr oder ihm nach § 58 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 SGB VI), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 oder einer Leistung nach § 70 Absatz 3a SGB VI gewährt. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 2 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,86 Euro.

(4) § 58 Absatz 5, 9 und 10 gelten entsprechend. § 58 Absatz 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in § 58 Absatz 5 Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Absatz 2 Satz 1 SGB VI bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.“

Gesetzestext

Begründung

2. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a

Übergangsregelung aus Anlass der Neufassung der Regelung des Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlages zum 1. Januar 2017

(1) Bei am 1. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, denen ein Pflegezuschlag gemäß § 60 Absatz 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gewährt wurde, wird der Pflegezuschlag wie folgt in die ab 1. Januar 2017 geltende Fassung von § 60 übergeleitet:

Pflegezuschlag gemäß § 60 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung		Pflegezuschlag gemäß § 60 Absatz 2 in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung
Nummer 1 Buchstabe a	wird übergeleitet zu	Nummer 1 Buchstabe b
Nummer 1 Buchstabe b		Nummer 2 Buchstabe b
Nummer 1 Buchstabe c		Nummer 3 Buchstabe a
Nummer 2 Buchstabe a		Nummer 2 Buchstabe b
Nummer 2 Buchstabe b		Nummer 3 Buchstabe b
Nummer 3		Nummer 4 Buchstabe a

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Absatz 3 beträgt ab 1. Januar 2017 die Hälfte des nach Satz 1 in die ab 1. Januar 2017 geltende Fassung von § 60 Absatz 2 übergeleiteten Pflegezuschlags, höchstens jedoch 0,86 Euro.

(2) Für am 1. Januar 2017 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2017 nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, weil sie eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt haben und die Pflege nicht über den 31. Dezember 2016 hinausging, gilt § 60 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung; Absatz 1 ist sinngemäß anzuwenden.

Der mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz verbundene Wechsel des Systems der 3 Pflegestufen zu einem System mit 5 Pflegegraden, macht es erforderlich, diejenigen Beamt/innen, die nicht erwerbsmäßige Pflege im System der Pflegestufen getätigt und entsprechende Pflegezuschläge erworben haben, in das neue System mit Pflegegraden überzuleiten. Damit wird vermieden, über viele Jahre zwei Systeme von Pflegezuschlägen nebeneinander vorzuhalten. Um in Einzelfällen Benachteiligungen zu vermeiden, können dabei einzelne Pflegezuschläge geringfügig höher ausfallen, als vor der Änderung. Von dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz sind in diesem Zusammenhang drei Personengruppen betroffen:

1. *Am 1. Januar 2017 vorhandene Versorgungsempfänger/innen, die vor ihrem Eintritt in den Ruhestand pflegebedürftige Personen gemäß § 3 Abs. 1a SGB VI nicht erwerbsmäßig gepflegt haben und Pflegezuschläge nach § 60 SHBeamtVG in der bisherigen Fassung erhalten.*
2. *Am 1. Januar 2017 vorhandene Beamt/innen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2016 pflegebedürftige Personen gemäß § 3 Abs. 1a SGB VI nicht erwerbsmäßig gepflegt und einen Anspruch auf Pflegezuschläge nach § 60 SHBeamtVG in der bisherigen Fassung erworben haben und*
3. *Am 1. Januar 2017 vorhandene Beamt/innen, die vor dem 1. Januar 2017 pflegebedürftige Personen gemäß § 3 Abs. 1a SGB VI nicht erwerbsmäßig gepflegt und einen Anspruch auf Pflegezuschläge nach § 60 SHBeamtVG in der bisherigen Fassung erworben haben und diese Pflege über den 1. Januar 2017 hinaus fortgesetzt haben.*

Gesetzestext

Begründung

(3) Für am 1. Januar 2017 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2017 nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, weil sie eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt haben und die Pflege über den 31. Januar 2016 hinausging, gilt Folgendes:

1. Für die bis zum 31. Dezember 2016 nicht erwerbsmäßig getätigte Pflege gilt § 60 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung; Absatz 1 ist sinngemäß anzuwenden,
2. für die nach dem 31. Dezember 2016 nicht erwerbsmäßig getätigte Pflege gilt § 60 in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung; ist der Pflegezuschlag nach Nummer 1 günstiger, gilt dieser.“

Artikel 4 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), wird wie folgt geändert:

1. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Bei den Förderzentren in dem Förderschwerpunkt nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bleibt bei den Sachkosten ein Anteil unberücksichtigt, der prozentual einem Viertel der Quote der in diesem Förderschwerpunkt in den öffentlichen Schulen inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler entspricht.“

bb) Der Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Maßgeblich für die Quoten nach den Sätzen 2 und 3 ist das Jahr, das dem Bewilligungszeitraum um zwei Jahre vorausgeht.“

b) In Absatz 6 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 45 Absatz 2 Satz 1“ die Angabe „mit Ausnahme der Nummer 4“ und nach der Angabe

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2015 wurde bei den Schülerkostensätzen für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Aufteilung des Sachkostenanteils zugunsten des Inklusionszuschlags vorgenommen. Das erfolgte jedoch nur für die Förderschwerpunkte nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SchulG mit Ausnahme des Förderschwerpunktes „Geistige Entwicklung“ (Förderschwerpunkt G), da zum damaligen Zeitpunkt rund 90 % der Schüler/innen in diesem Förderschwerpunkt nicht inklusiv unterrichtet wurden. Inzwischen ist die Inklusionsquote bei Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt G in den öffentlichen Schulen stetig angestiegen und liegt derzeit bei rund 18 % (Schuljahr 2015/16). Vor diesem Hintergrund soll nunmehr auch hier eine Aufteilung des Sachkostenanteils erfolgen.

Der Sachkostenanteil für die Berechnung des Schülerkostensatzes für das Förderzentrum G wird künftig wie beim Schülerkostensatz für das Förderzentrum „Lernen und andere“ anteilig für die Bildung des

Gesetzestext

Begründung

„gemäß Absatz 4“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

Integrationszuschlags berücksichtigt. Es soll jedoch nur eine Anrechnung in Höhe eines Viertels (25 %) der Inklusionsquote erfolgen, da trotz steigender Inklusionsquote weiterhin über 80 % der Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt G im Förderzentrum beschult werden. Ferner wird der weit überwiegende Anteil der Sachkosten für die schwerstbehinderten Kinder aufgewandt, bei denen zu erwarten ist, dass diese auch künftig weiterhin im Förderzentrum G beschult werden. Trotz der Umverteilung der Sachkosten wird der Schülerkostensatz für das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt G nicht sinken, so dass die Maßnahme nicht zu Lasten der privaten Förderzentren geht.

2. § 140 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Sätze 3 bis 5 werden eingefügt:

„Sind Antragstellerinnen oder Antragsteller wegen einer kriegerischen Auseinandersetzung oder politischer Verfolgung aus ihrem Herkunftsland geflohen und deshalb ohne eigenes Verschulden daran gehindert, durch Originaldokument einen Nachweis über ihren erreichten schulischen Bildungsstand zu erbringen, so kann ein Prüfungsverfahren durchgeführt werden. Bei einem entsprechenden Prüfungsergebnis wird eine Bescheinigung erteilt, die insbesondere zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 einer Gemeinschaftsschule oder vorläufig zum Besuch der Oberstufe (§ 43 Absatz 5, § 44 Absatz 3) oder des Beruflichen Gymnasiums berechtigt, sofern auch die übrigen Beschulungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung das Prüfungsverfahren und seinen Ablauf sowie die Voraussetzungen, unter denen die Berechtigungen erworben werden können, eine bestimmte Schulart und Schul- oder Jahrgangsstufe zu besuchen.“

Nach § 140 Abs. 3 SchulG ist das Bildungsministerium für die Bewertung schulischer Bildungsnachweise zuständig, die außerhalb des Bundesgebietes erworben worden sind. Eine Bewertung ist allerdings nur möglich, wenn die Nachweise in bestimmter Form - insbesondere im Original - vorgelegt werden können. Zu diesem Nachweis sind insbesondere Menschen, die wegen kriegerischer Auseinandersetzungen oder politischer Verfolgung ihr Herkunftsland verlassen mussten, nicht in der Lage. Sie kommen vielfach ohne Zeugnisdokumente oder lediglich mit einfachen Kopien, gelegentlich auch mit Handy-Fotos ihrer Bildungsnachweise, nach Schleswig-Holstein. Eine Zeugnisbewertung nach § 140 Abs. 3 SchulG ist aber auf dieser Grundlage nicht möglich. Gleichwohl gehört die Feststellung des jeweiligen Bildungsstandes zu den wesentlichen Voraussetzungen einer schulischen und beruflichen Integration. Zur Sicherung der Chancengleichheit für den genannten Personenkreis sollen deshalb Nachweiserleichterungen vorgenommen werden, so dass die Betroffenen nicht bloß auf die Möglichkeit der sog. Externenprüfungen, die in deutscher Sprache stattfinden, verwiesen werden müssen.

b) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Es kann ferner durch Verordnung die Befugnis zur Entscheidung nach Satz 1 für Einzelfälle auf eine andere Behörde des Landes, der Kreise, der Gemeinden oder der Ämter übertragen.“

Dieses Problem wurde für den Bereich des Hochschulzuganges auf Bundesebene durch den KMK-Beschluss vom 3. Dezember 2015 angegangen. Für die durch Flucht oder politische Verfolgung entstandenen, unverschuldeten Beweisschwierigkeiten sollen Nachweiserleichterungen geschaffen

Gesetzestext

Begründung

werden. Die Länder haben sich dabei für ein dreistufiges Verfahren ausgesprochen:

- Feststellung der persönlichen Voraussetzungen (asyl- und aufenthaltsrechtliche Kategorien),
- Plausibilitätsprüfung der Bildungsbiographie,
- Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- und Feststellungsverfahren.

Dieses Verfahren soll an den Hochschulen etabliert werden.

Für die amtliche Plausibilisierung schulischer Abschlüsse unterhalb des Hochschulzuganges, die fluchtbedingt nicht nachgewiesen werden können, gibt es bisher keine Vorgaben bzw. kein Verfahren. Deshalb soll § 140 Abs. 3 SchulG im Hinblick auf solche Nachweiserleichterungen ergänzt und eine Verordnungsermächtigung für ein entsprechendes Verfahren begründet werden. Auf dieser Grundlage kann das Bildungsministerium im Verordnungswege ein Prüfungsverfahren einführen, das dem betroffenen Personenkreis die amtliche Plausibilisierung des im Herkunftsland erworbenen schulischen Bildungsstandes auf der Ebene des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses sowie des Mittleren Schulabschlusses ermöglicht. Dabei geht es in Abgrenzung zu der deutlich schwierigeren und umfassenderen Externenprüfung nicht um den originären Erwerb eines Schulabschlusses oder einer Gleichwertigkeitsbescheinigung, sondern darum, im Rahmen eines formellen Prüfungsverfahrens in der eigenen Herkunftssprache amtlich nachvollziehbar zu machen, dass der im Herkunftsland erworbene, aber nicht durch Dokumente nachweisbare Bildungsstand auch tatsächlich zuerkannt worden ist. Daran anknüpfend können unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Leistungsergebnisse in der Plausibilitätsprüfung) Berechtigungen zum weiteren Schulbesuch mit dem Ziel eines höherwertigen Schulabschlusses (MSA oder Abitur) verliehen werden. Zugleich kann eine Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren der Plausibilitätsprüfung auch zur beruflichen Integration, insbesondere zur Aufnahme einer Berufsausbildung verwendet werden.

Gesetzestext

Begründung

3. § 150 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 124 Absatz 2 erhält der Träger der Schulen der dänischen Minderheit in den Jahren 2017 bis 2019 einen Zuschuss, der sich aus der Addition folgender Einzelbeträge ergibt:

1. einen Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag von 6.225 Euro mit der gemäß § 119 Absatz 4 zu ermittelnden jeweiligen Jahresdurchschnittszahl aller Schülerinnen und Schüler an den Schulen der dänischen Minderheit multipliziert wird;
2. einen Betrag in Höhe von 555.300 Euro (pauschaler Zuschuss zu Bauinvestitionen);
3. einen Betrag in Höhe von 583.000 Euro (pauschaler Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung);
4. einen Betrag von 600.000 Euro im Jahr 2017, 750.000 Euro im Jahr 2018 und 900.000 Euro im Jahr 2019.

(2) Die gemäß §§ 121, 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 maßgeblichen Schülerkostensätze der berufsbildenden Schulen werden

1. für das Jahr 2014 um 75 %,
2. für das Jahr 2015 um 50 %,
3. für die Jahre 2016 bis 2019 um 25 %

des Betrages erhöht, um den sie die Schülerkostensätze des Jahres 2013 unterschreiten.“

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2014 eingeführte Regelung ist auch für die Jahre 2017 bis 2019 notwendig, um den Besitzstand für die Schulen des Dänischen Schulvereins zu wahren, d.h. um zu vermeiden, dass die Höhe des Zuschusses unter den Stand des Jahres 2013 fällt.

Die meisten der für die berufsbildenden Ersatzschulen geltenden Schülerkostensätze sind inzwischen höher als im Jahr 2013. Die durch Haushaltsbegleitgesetz 2014 eingeführte Übergangsregelung wird jedoch weiterhin für die privaten berufsbildenden Fachschulen mit technischen Fachrichtungen benötigt. Diese wurden nach der bis 2013 geltenden Rechtslage mit dem höchsten Schülerkostensatz der berufsbildenden Ersatzschulen bezuschusst, der jedoch weit über den tatsächlichen landesdurchschnittlichen Aufwendungen für eine Schülerin bzw. einem Schüler in den öffentlichen berufsbildenden Fachschulen lag. Die Neuregelung führte somit dazu, dass der für private berufsbildende Fachschulen mit technischer Fachrichtung geltende Schülerkostensatz aufgrund der Neuregelung kontinuierlich sank. Durch die Verlängerung der Übergangsregelung wird verhindert, dass der Schülerkostensatz weiter absinkt und dazu beigetragen, die finanzielle Situation der privaten technischen Fachschulen zu stabilisieren.

Gesetzestext

Begründung

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Britta Ernst
Ministerin für Schule
und Berufsbildung

Stefan Studt
Minister für Inneres
und Bundesangelegenheiten

Allgemeine Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landesbeamtengesetzes

Anpassung der Übergangsregelung für die Altersgrenze von Fischereiaufsichtsbeamten.

Zu Artikel 2 - Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Erweiterung der Regelung des angemessenen Ausgleichs für Lehrkräfte, denen infolge ihrer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kein zeitlicher Ausgleich ihrer geleisteten Vorgriffstunden gewährt wurde, auf andere Fälle, in denen die betroffene Lehrkraft es ebenfalls nicht zu vertreten hat, dass ein zeitlicher Ausgleich nicht stattfinden konnte.

Zu Artikel 3 - Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Anpassung des Beamtenversorgungsgesetzes an die Änderungen des Zweiten Pflegegestärkungsgesetzes vom 21. Dezember 2015.

Zu Artikel 4 - Änderung des Schulgesetzes

Durch die Ergänzung von § 140 Abs. 3 (Artikel 4 Nr. 2) wird die Feststellung des Bildungsstandes in den Fällen ermöglicht, in denen Menschen fluchtbedingt keine Nachweise aus ihrem Heimatland über ihre Schulbildung vorlegen können. Hierdurch wird den betroffenen Flüchtlingen erspart, mit einem hohen Aufwand bereits im Heimatland erlangte Schulabschlüsse nochmals zu erwerben.

Die Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung (Artikel 4 Nr. 1 und 3) werden wie folgt angepasst:

- Durch eine Änderung des § 121 wird sichergestellt, dass der Inklusionszuschlag für Kinder mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nicht sinkt.
- Die Übergangsregelung für die Träger der Schulen der dänischen Minderheit (§ 150 Abs. 1) wird um drei Jahre verlängert, um dessen Besitzstand zu wahren, d.h. um zu verhindern, dass die Höhe des Zuschusses unter den Stand des Jahres 2013 fällt.

- Schließlich soll auch eine Verlängerung der Übergangsregelung für die berufsbildenden Ersatzschulen (§ 150 Abs. 2) erfolgen. Die Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung war für private Fachschulen mit technischen Fachrichtungen nachteilig, da diese nach alter Rechtslage besonders hohe Schülerkostensätze erhielten. Durch die Verlängerung der Übergangsregelung wird vermieden, dass der Schülerkostensatz für Fachschulen mit technischer Fachrichtung weiter sinkt, und so die wirtschaftliche Situation der betroffenen Schulen stabilisiert.

Zu Artikel 5 - Inkrafttreten

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.